POLAR ADVENTURES
Schiffs- und Flug- Expeditionen
in Arktis und Antarktis

Heinrich-Böll-Str. 40 • D-21335 Lüneburg • tel +49(0)4131-223474 • fax +49(0)4131-54255 • infos@polaradventures.de • www.polaradventures.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Reiseagentur POLARADVENTURES Version 02-2026

1. Geltungsbereich und vertragliche Stellung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vermittlung von Reiseleistungen durch die Reiseagentur POLARADVENTURES, Inhaber Jörg Wünning (nachfolgend „POLARADVENTURES“), gegenüber Reisenden und sonstigen Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“).

1.2 POLARADVENTURES vermittelt insbesondere Pauschalreisen und einzelne Reiseleistungen anderer, bei der Buchung benannter Reiseveranstalter oder Leistungserbringer (nachfolgend gemeinsam „Anbieter“). Im Rahmen der reinen Vermittlung schuldet POLARADVENTURES die ordnungsgemäße Erbringung der eigenen Vermittlungsleistungen, nicht die Durchführung der vermittelten Reise.

1.3 Reiseverträge und Verträge über einzelne Reiseleistungen kommen grundsätzlich zwischen dem Kunden und dem jeweils benannten Anbieter zustande. Abweichende ausdrücklich vereinbarte Leistungen von POLARADVENTURES sowie die gesetzlichen Fälle, in denen POLARADVENTURES selbst als Reiseveranstalter anzusehen ist oder besondere Veranstalterpflichten trägt, bleiben unberührt.

1.4 Diese AGB gelten nur für das Vertragsverhältnis über Vermittlungsleistungen zwischen POLARADVENTURES und dem Kunden. Die Bedingungen des jeweiligen Anbieters gelten für dessen Vertrag mit dem Kunden nur, soweit sie wirksam in diesen Vertrag einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen haben Vorrang.

2. Angebote, Informationen und Reisebeschreibungen

2.1 Angebote erfolgen auf Grundlage der dem Kunden vor Vertragsschluss bereitgestellten Reise- und Leistungsbeschreibungen sowie der Angaben des jeweiligen Anbieters. Der Anbieter, der Inhalt der gebuchten Leistungen und die für den Vertrag maßgeblichen Bedingungen werden im Buchungsprozess bezeichnet.

2.2 POLARADVENTURES stellt die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen, insbesondere bei der Vermittlung von Pauschalreisen die Informationen nach Art. 250 EGBGB und das jeweils erforderliche Formblatt, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und rechtzeitig zur Verfügung. Gegebenenfalls werden zusätzliche Informationen über verbundene Reiseleistungen nach Art. 251 EGBGB erteilt.

2.3 Werden Unterlagen eines ausländischen Anbieters in einer Fremdsprache bereitgestellt, wird hierauf hingewiesen. Die gesetzlichen Informationspflichten bleiben unberührt. Individuell zugesicherte Eigenschaften der Reiseleistungen sowie wirksam getroffene Sondervereinbarungen gehen abweichenden allgemeinen Beschreibungen vor.

2.4 Angaben zu Verfügbarkeit, Preisen und Leistungen stehen bis zum rechtswirksamen Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den jeweiligen Anbieter, soweit kein bereits verbindliches Angebot vorliegt. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

3. Buchungsauftrag und Vertragsschluss

3.1 Der Kunde kann POLARADVENTURES mit der Anfrage oder Vermittlung einer bestimmten Reiseleistung beauftragen. Eine unverbindliche Anfrage ist noch kein verbindliches Reiseangebot. Ein verbindlicher Buchungsauftrag setzt voraus, dass der Kunde die hierfür vorgesehenen Reiseleistungen und Vertragsbedingungen kennt und seine verbindliche Buchungsabsicht erklärt.

3.2 POLARADVENTURES übermittelt den Buchungsauftrag an den bezeichneten Anbieter oder gibt die hierfür erforderlichen Erklärungen mit entsprechender Vertretungsmacht in dessen Namen ab. Der Vertrag über die Reiseleistung kommt zustande, sobald die erforderliche Annahmeerklärung des Anbieters oder eines hierzu bevollmächtigten Vertreters wirksam erfolgt.

3.3 POLARADVENTURES informiert den Kunden über die erfolgte Buchung und stellt ihm die vom Anbieter vorgesehenen Vertragsunterlagen beziehungsweise Buchungsbestätigungen zur Verfügung. Gesetzliche Pflichten des Anbieters zur Übermittlung einer Vertragsabschrift oder Bestätigung bleiben unberührt.

3.4 Besondere Kundenwünsche werden an den Anbieter weitergeleitet. Sie werden nur dann verbindlicher Bestandteil des vermittelten Reisevertrags, wenn sie vom Anbieter entsprechend vereinbart oder bestätigt werden. POLARADVENTURES wird keine verbindliche Erfüllung bloß weitergeleiteter Wünsche zusagen.

4. Vermittlung mehrerer Reiseleistungen

4.1 POLARADVENTURES kann auf Wunsch des Kunden Reiseleistungen verschiedener Anbieter anfragen und vermitteln. Soweit tatsächlich und rechtlich getrennte Verträge geschlossen werden, werden die jeweiligen Vertragspartner, Leistungen und Entgelte nachvollziehbar bezeichnet.

4.2 Die rechtliche Einordnung einer Kombination von Reiseleistungen bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften und der tatsächlichen Angebots-, Buchungs- und Zahlungsabwicklung. Eine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistungen können deshalb auch dann vorliegen, wenn Leistungen verschiedener Anbieter betroffen sind. Die gesetzlichen Rechte des Kunden werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

4.3 Soweit POLARADVENTURES verbundene Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB vermittelt, werden die hierfür geltenden Informations- und gegebenenfalls Insolvenzsicherungspflichten erfüllt.

4.4 Soweit POLARADVENTURES aufgrund der konkreten Gestaltung als Reiseveranstalter anzusehen ist, gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften für Pauschalreiseverträge. Die Regelungen dieser AGB über die reine Vermittlung können diese Rechtsstellung nicht ausschließen.

5. Reisepreis, Zahlungsmodalitäten und Kundengeldabsicherung

5.1 Höhe, Zahlungswährung, Fälligkeit von An- und Restzahlungen sowie gegebenenfalls anfallende zusätzliche Kosten ergeben sich aus den vor Vertragsschluss bereitgestellten Angaben und den wirksam vereinbarten Bedingungen des jeweiligen Anbieters. POLARADVENTURES erhebt keine darüber hinausgehenden Entgelte, sofern nicht nach Ziffer 7 eine eigenständige Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde.

5.2 Zahlungen sind ausschließlich an die in der jeweiligen Zahlungsaufforderung bezeichnete empfangsberechtigte Stelle und auf dem dort genannten Zahlungsweg zu leisten. Nimmt POLARADVENTURES Zahlungen im Namen oder für Rechnung eines Anbieters entgegen, erfolgt dies nur im Rahmen der hierfür bestehenden Berechtigung und der gesetzlichen Voraussetzungen.

5.3 Bei Pauschalreisen dürfen Vorauszahlungen nur verlangt oder entgegengenommen werden, wenn die hierfür jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Insolvenzsicherung und die erforderlichen Informationen über den Absicherer erfüllt sind. Ein erforderlicher Sicherungsschein wird dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Die bloße Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels ersetzt keine Insolvenzsicherung.

5.4 Bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen können besondere Pflichten zur Absicherung entgegengenommener Kundengelder bestehen. Diese bleiben unberührt. Auch bei ausländischen Reiseveranstaltern richtet sich die Frage nach den maßgeblichen Sicherungs- und Haftungspflichten nach dem jeweils anwendbaren Recht; gesetzliche Pflichten von POLARADVENTURES, insbesondere nach § 651v Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

5.5 Bei Preisen in Fremdwährung informiert POLARADVENTURES vor Vertragsschluss über die vereinbarte Zahlungswährung und, soweit eine Umrechnung durch POLARADVENTURES vorgesehen ist, über die hierfür maßgebliche Berechnungsgrundlage sowie zusätzliche Gebühren. Gesetzliche Vorgaben zu Preisänderungen bleiben unberührt.

6. Rücktritt, Umbuchung und Vertragsänderung

6.1 Für Rücktritt, Umbuchung und sonstige Änderungen des vermittelten Reisevertrags gelten die dafür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die wirksam vereinbarten Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Bei Pauschalreisen bleiben insbesondere die gesetzlichen Rücktrittsrechte nach § 651h BGB unberührt.

6.2 Erklärungen über Rücktritt, Umbuchung oder Vertragsänderung sollten zur Nachweisbarkeit in Textform erfolgen. Der Kunde kann sie unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Anbieter abgeben. POLARADVENTURES leitet bei ihr eingehende Erklärungen unverzüglich weiter, soweit hierzu eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Verpflichtung besteht. Gesetzliche Empfangsvollmachten bleiben unberührt.

6.3 POLARADVENTURES erhebt für die Bearbeitung einer Stornierung oder Umbuchung keine pauschale zusätzliche Vermittlergebühr. Eventuelle wirksam vereinbarte Entschädigungs- und Umbuchungsansprüche des jeweiligen Anbieters sowie gesetzlich zulässige und gesondert vereinbarte Vergütungen für eigenständige Leistungen bleiben hiervon unberührt.

6.4 Reise- und Programmänderungen, insbesondere aus Wetter-, Sicherheits- oder Logistikgründen bei Expeditionsreisen, richten sich nach dem jeweiligen Reisevertrag und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Diese AGB begründen keine darüber hinausgehenden einseitigen Änderungs- oder Haftungsausschlussrechte.

7. Gesonderte Beratungs- und Planungsleistungen

7.1 Die übliche Beratung und Vermittlung wird gegenüber dem Kunden nicht gesondert vergütet, sofern nicht vor ihrer Beauftragung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.2 Für eigenständige, über die übliche Vermittlung hinausgehende Beratungs- oder Planungsleistungen kann POLARADVENTURES mit dem Kunden vorab einen gesonderten Vertrag abschließen. Gegenstand, Preis, Fälligkeit und gegebenenfalls bestehende gesetzliche Widerrufsrechte werden dem Kunden vor Vertragsschluss transparent mitgeteilt.

7.3 Eine solche eigenständige Vergütung ist keine nachträglich aufgrund eines Rücktritts oder einer Umbuchung erhobene Aufwandspauschale. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

8. Pass-, Visa-, Gesundheits- und besondere Reisevoraussetzungen

8.1 POLARADVENTURES erteilt die nach dem jeweils anwendbaren Recht vorgeschriebenen Informationen über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse, ungefähre Fristen für die Visumerteilung sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Individuelle Besonderheiten, etwa aufgrund der Staatsangehörigkeit oder persönlicher Umstände, sollen vom Kunden frühzeitig mitgeteilt werden.

8.2 Der Kunde ist im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten dafür verantwortlich, rechtzeitig die erforderlichen persönlichen Dokumente und Genehmigungen zu beschaffen und die ihm mitgeteilten Voraussetzungen zu erfüllen, sofern die betreffende Beschaffung nicht ausdrücklich als geschuldete Leistung vereinbart wurde. Gesetzliche Informations- und Beratungspflichten von POLARADVENTURES und des Anbieters bleiben hiervon unberührt.

8.3 Besondere Anforderungen von Expeditions- und Abenteuerreisen, etwa medizinische Eignungsnachweise, Ausrüstung oder Teilnahmevoraussetzungen, ergeben sich aus den jeweils wirksam vereinbarten Reiseunterlagen des Anbieters. POLARADVENTURES informiert hierüber, soweit dies zu ihren gesetzlichen oder übernommenen Vermittlungspflichten gehört.

9. Reiseversicherungen

9.1 POLARADVENTURES empfiehlt, vor Reisebeginn die individuelle Eignung einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Auslandskrankenversicherung einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Rücktransport-, Bergungs- oder Evakuierungsdeckung zu prüfen. Bei Reisen in entlegene Regionen können besondere Deckungsvoraussetzungen bestehen.

9.2 Sofern POLARADVENTURES die Vermittlung einer Versicherung anbietet, erfolgt diese nur im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem jeweils geschlossenen Versicherungsvertrag.

10. Haftung von POLARADVENTURES

10.1 POLARADVENTURES haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Vermittler, insbesondere für schuldhafte Fehler bei der Information, Beratung und Buchungsabwicklung sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Buchungsfehler.

10.2 Soweit POLARADVENTURES ausschließlich Vermittler ist, schuldet grundsätzlich der jeweilige Anbieter die vertragsgemäße Erbringung der von ihm geschuldeten Reiseleistung. Gesetzliche eigene Pflichten oder eine gesetzlich begründete Haftung von POLARADVENTURES, insbesondere nach §§ 651b, 651v Abs. 3, 651w und 651x BGB, bleiben ausdrücklich unberührt.

10.3 Die gesetzlichen Haftungsregelungen gelten uneingeschränkt. Durch diese AGB werden keine gesetzlich zwingenden Schadensersatz-, Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Kunden ausgeschlossen oder beschränkt.

11. Mängelanzeigen, Beschwerden und Kontakt

11.1 Bei Mängeln der Reiseleistung wird dem Kunden empfohlen, die vom jeweiligen Anbieter benannte Ansprechperson oder Reiseleitung unverzüglich zu informieren, damit Abhilfe geprüft und ermöglicht werden kann. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Folgen einer Mängelanzeige bleiben maßgeblich.

11.2 POLARADVENTURES nimmt Mängelanzeigen und andere Erklärungen zur Erbringung der vermittelten Pauschalreise im gesetzlich vorgesehenen Umfang entgegen und unterrichtet den Reiseveranstalter unverzüglich hierüber. Darüber hinaus unterstützt POLARADVENTURES im Rahmen ihrer übernommenen Vermittlungsleistungen bei der Weiterleitung von Beschwerden.

11.3 Gesetzliche Fristen für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen bleiben unberührt. Eine zusätzliche einmonatige Ausschlussfrist wird nicht vereinbart.

12. Kommunikation und Reiseunterlagen

12.1 Für die Buchungsabwicklung können Angebote, Bestätigungen und Reiseunterlagen – soweit gesetzlich zulässig – auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail oder PDF-Dokument, übermittelt werden. Der Kunde wird gebeten, mitgeteilte Buchungsdaten zeitnah auf offensichtliche Unstimmigkeiten zu prüfen und POLARADVENTURES darüber zu informieren.

12.2 Die fristgerechte Bereitstellung der nach dem Reisevertrag erforderlichen Reiseunterlagen sowie die gesetzlichen Informationspflichten des jeweiligen Anbieters und von POLARADVENTURES bleiben unberührt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Für den zwischen POLARADVENTURES und dem Kunden geschlossenen Vermittlungsvertrag gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht trotz einer Rechtswahl gelten, bleiben unberührt.

13.2 Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, insbesondere bei entsprechenden Verträgen zwischen Kaufleuten, wird Lüneburg als Gerichtsstand vereinbart.

13.3 Das auf den jeweiligen vermittelten Reisevertrag anwendbare Recht und die dafür zuständigen Gerichte bestimmen sich gesondert nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und wirksam vereinbarten Vertragsbedingungen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Individuelle Vereinbarungen zwischen POLARADVENTURES und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen richtet sich nach § 306 BGB.